

ALLGEMEINES

Für Krafträder, dreirädrige Fahrzeuge (z. B. Trikes) und leichte vierrädrige Fahrzeuge (z. B. Quads) gelten seit dem 1. April 2006 neue Bestimmungen im Bereich der Abgas- und Geräuschemission. Die KÜS hat dazu ein ausführliches Informationsblatt veröffentlicht.

Im Rahmen der 41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurden auch für die Gruppe der Krafträder neue Bestimmungen verabschiedet. An erster Stelle ist hier die Einführung einer Abgasuntersuchung zu nennen. Seit dem 1. April 2006 müssen Krafträder, dreirädrige Fahrzeuge und leichte vierrädrige Fahrzeuge, die ein eigenes amtliches Kennzeichen führen müssen, zur Abgasmessung, wenn die Fahrzeuge nach dem 1. Januar 1989 zugelassen wurden. Die Abgasuntersuchung an diesen Fahrzeugen, kurz AUK genannt, erfolgt im Rahmen der periodischen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO.



SO FUNKTIONIERT'S - DIE ABGASUNTERSUCHUNG AM KRAFTRAD (AUK)

Gemessen wird der Kohlenmonoxidgehalt (CO) im Abgas. Hierbei sind vom Fahrzeughersteller angegebene Sollwerte einzuhalten. Haben die Hersteller keine Grenzwerte definiert, gelten die gesetzlich festgelegten Maximalwerte. Bei Fahrzeugen mit geregelter Katalysator sind dies 0,3 % Kohlenmonoxid, bei Fahrzeugen ohne geregelten Katalysator liegt die Obergrenze für Kohlenmonoxid bei 4,5 %. Neben den Prüfengeuren der KÜS und anderer Überwachungsinstitionen können auch besonders berechtigte Werkstätten die Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK) durchführen. Der Zeitpunkt für diese Messung muss dann im Vormonat oder im Monat der fälligen Hauptuntersuchung liegen. Maßgebend ist hier die auf der Plakette ersichtliche Gültigkeit der Hauptuntersuchung. Wenn die AUK von der Werkstatt positiv abgeschlossen wurde, erstellt diese einen speziellen fälschungserschwerten Nachweis zur Vorlage bei der Hauptuntersuchung.



Wichtig ist, dass es keine spezielle AUK-Plakette gibt. Mit der HU-Plakette, die nur bei positiver Abgasbescheinigung erteilt wird, wird auch die Durchführung der AUK bestätigt. Bei einer Kontrolle, z. B. durch die Polizei, gilt die gültige Plakette der Hauptuntersuchung auch für den Abgasteil. Neben der Plakette gilt, wie bei den Automobilen auch, der Hauptuntersuchungsbericht ebenfalls als Nachweis. Der muss den zuständigen Personen, etwa der Polizei, auf Verlangen ausgehändigt werden.

GERÄUSCHMESSUNG AM KRAFTRAD

Überprüft wird auch das Standgeräusch an motorisierten Zweirädern. Hier setzt der Gesetzgeber einen Schwerpunkt, um die Geräuschemissionen von Motorrädern in Grenzen zu halten. Hierzu wurde eine spezielle Richtlinie zur Standgeräuschmessung entwickelt und zur Beurteilung von Geräuschen in die Vorschriften der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO integriert. Sie findet, außer bei den Prüfengeuren und amtlich anerkannten Sachverständigen, auch bei der Polizei Anwendung.

Bei Auffälligkeiten ist eine Standgeräuschmessung nach der neuen Richtlinie durchzuführen. Dabei sind die vorgegebenen Bestimmungen an die örtlichen Begebenheiten, die Geräteausstattung, die Durchführung und Auswertung der Messungen zu beachten. Verwendet werden nur die Geräuschmesswerte, deren Differenz bei drei aufeinander folgenden Messungen nicht größer als zwei Dezibel sind. Als Messergebnis gilt der höchste der drei Messwerte. Fünf Dezibel werden als Korrekturwert (Toleranzen bei den Messgeräten etc.) vom Messergebnis abgezogen. Die Grenzwerte für die Standgeräuschmessung im Rahmen der Hauptuntersuchung sind im Fahrzeugschein unter der Ziffer 30 eingetragen, in den neueren Zulassungsbescheinigungen im Feld U.1.

AUSTAUSCHSCHALLDÄMPFER

KRAFTRÄDER MIT ERSTZULASSUNG NACH DEM 01. JANUAR 2007

Krafträder mit Erstzulassung nach dem 01. Januar 2007 müssen die Abgasgrenzwerte der Richtlinie 2002/51/EG (EURO 3) erfüllen. Diese Krafträder sind mit einem geregelten Katalysator (KAT) ausgerüstet. Der Katalysator ist üblicherweise im Schalldämpfer integriert. Es gibt jedoch Systeme, bei denen der Katalysator nicht im Schalldämpfer integriert ist (zwei Bauteile). Bei Anbau eines Austauschschalldämpfers ist darauf zu achten, dass weiterhin ein Katalysator an diesem Fahrzeug vorhanden ist. Sonst erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Wie erkennt man nun bei einem Austauschschalldämpfer, ob ein Katalysator im Schalldämpfer integriert ist?

e1

Typkennzeichnung für einen Austauschschalldämpfer mit Katalysator

1230 (5)(9)

Das vorstehende Typgenehmigungszeichen wurde von Deutschland (e1) unter der Nummer 1230 für einen einteiligen Austauschschalldämpfer vergeben, der sowohl den Katalysator als auch den Schalldämpfer umfasst.

e1

Typkennzeichnung für einen Austauschschalldämpfer ohne Katalysator

1230 (9)

Das vorstehende Typgenehmigungszeichen wurde von Deutschland (e1) unter der Nummer 1230 für einen nicht originalen Schalldämpfer ohne Katalysator vergeben.

e1

Typkennzeichnung für einen nicht in die Auspuffanlage integrierten Katalysator

1230 (5)

Das vorstehende Typgenehmigungszeichen wurde von Deutschland (e1) unter der Nummer 1230 für einen nicht in die Auspuffanlage integrierten Katalysator vergeben (Katalysator und Schalldämpfer nicht in einem Bauteil zusammengefasst).



KÜS-Bundesgeschäftsstelle • Zur KÜS 1 • 66679 Losheim am See
Tel. +49 6872 9016 0 • Fax +49 6872 9016 123 • www.kues.de • info@kues.de

Eine Information des Fachbereichs Technische Leitung
Gestaltung: Fachbereich Presse & PR
Bilder: DVR Bonn

Ein Service der KÜS überreicht durch:

KÜS informiert

WISSENSWERTES ÜBER KRAFTRÄDER,
QUADS UND TRIKES



Abgas- und Geräuschmessung